

# Leitfaden Freiwillige Rückkehr

Ein Ratgeber für  
Migrationsfachdienste und Ausländer-  
und Zuwanderungsbehörden  
in Schleswig-Holstein

**Herausgeber:**

AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“

vertreten durch  
Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

und  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg

**Kontakt:**

E-Mail: [projekt.amif@lfa.landsh.de](mailto:projekt.amif@lfa.landsh.de)  
Tel.: 04393 96710-300

E-Mail: [info@diakonie-sh.de](mailto:info@diakonie-sh.de)  
Tel.: 04331-593-0

**Die Landesregierung im Internet:**

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

**Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein im Internet:**

[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

**Stand:**

Juni 2018, 2. aktualisierte Auflage

**Druck und Gestaltung:**

Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein &  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt nicht.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# **Leitfaden Freiwillige Rückkehr**

Ein Ratgeber für Migrationsfachdienste und Ausländer- und  
Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein



## INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort des Staatssekretärs für Integration und Polizei im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Torsten Geerds.....	6
Grußwort des Landespastors des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Herrn Heiko Naß .....	8
Vorwort des AMIF-Projektteams.....	10
Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung.....	12
Die Behörden im Bereich Rückkehr in SH .....	14
Deutsche Dokumente für Ausländer im Überblick .....	18
Aufenthaltsperspektiven nach negativen Asylverfahren .....	21
Aufenthaltserlaubnisse ohne Aus- und Wiedereinreise .....	23
Aufenthaltserlaubnisse nach Aus- und Wiedereinreise .....	25
Informationen über Rückkehrförderung.....	26
Relevante Aspekte der freiwilligen Rückkehr.....	41
Adressen der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein .....	44
Adressen der Nichtregierungsorganisationen für die Fragen der Rückkehrberatung .....	47
Weitere Adressen .....	47
Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) .....	48
Abkürzungsverzeichnis .....	49

GRUSSWORT DES  
STAATSEKRETÄRS FÜR INTEGRATION UND POLIZEI IM MINISTERIUM  
FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES  
SCHLESWIG-HOLSTEIN, HERRN TORSTEN GEERDTS

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsberatungsstellen und der Ausländer-  
bzw. Zuwanderungsbehörden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

humanitäre Flüchtlingspolitik bedeutet, sich für eine Integration der Menschen in unsere Gesellschaft einzusetzen, die in Deutschland bleiben dürfen. Humanitäre Flüchtlingspolitik erfordert aber auch einen verantwortungsvollen Umgang mit den Betroffenen, die kein Bleiberecht genießen. Genau bei diesen Menschen gilt es, ihre Rückkehr und Reintegration in ihre Herkunftsländer zu fördern und zu unterstützen. Die Förderung der freiwilligen Rückkehr genießt Vorrang gegenüber einer zwangsweisen Rückführung. Angesichts der stetig anwachsenden Zahl ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein wird eine nachhaltige Rückkehrberatung und -förderung immer wichtiger.

Während sich Schleswig-Holstein früher nur an dem Reisekosten- Reisebeihilfe und Startprogramm REAG/GARP der Internationalen Organisation für Migration beteiligte, ist es seit Januar 2017 auch an den länderübergreifenden Rückkehrprojekten URA 2, ZIRF-Counseling und IntegPlan beteiligt, die im Rahmen dieses Leitfadens vorgestellt werden. Zudem wird seit März 2017 mit Unterstützung des Landes eine mobile und unabhängige Rückkehrberatung für ausreisepflichtige oder ausreisewillige Geflüchtete in Schleswig-Holstein angeboten.

Die Bedeutung des Themas Rückkehr lässt sich täglich den Medien entnehmen. Auch anhand der ansteigenden Nachfrage durch die Betroffenen bei Behörden und Migrationsfachdienste lässt sich erkennen, wie wichtig der Aufbau eines Rückkehrberatungskonzeptes für Schleswig-Holstein ist. Das seit 2015 von dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Kooperation mit dem Diakonischen Werk unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein betriebene EU-geförderte AMIF-Projekt zur Entwicklung eines „Integrierten Rückkehrberatungs- und Managementkonzeptes“ läuft nun im Juni 2018 aus. Auf Grundlage der Projektergebnisse wird die weitere Konzeptionierung einer Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein erfolgen.

Mit der Aktualisierung des Leitfadens helfen die Projektpartner des AMIF-Projektes Migrationsfachdiensten und Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden dabei, den Überblick über die sich dynamisch entwickelnde Landschaft der freiwilligen Rückkehr in Deutschland zu behalten. Für diese Unterstützung möchte ich mich bei allen Akteuren des Projektes bedanken. Zuverlässige und aktuelle Informationen zu Fördermöglichkeiten werden von allen im Bereich der Rückkehr aktiven Stellen und Personen dringend benötigt.

Ich bedanke mich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Migrationsberatungsstellen und der Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden, die dazu beitragen, dass Menschen ohne Bleiberecht eine Rückkehr in Würde und eine nachhaltige Reintegration im Heimatland ermöglicht wird.

Torsten Geerdts

## GRUSSWORT DES LANDESPASTORS DES DIAKONISCHEN WERKES SCHLESWIG-HOLSTEIN, HERRN HEIKO NAB

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Migrationsfachdiensten,  
Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden,  
Liebe ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer in der Flüchtlingshilfe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein haben wir in den letzten drei Jahren in einem EU-geförderten Projekt des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ an der Entwicklung von Ideen für die freiwillige Rückkehr von ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Migrantinnen und Migranten gearbeitet, modellhaft Erstberatungsangebote erprobt, die Fachexpertise von Nichtregierungsorganisationen und Behörden im Bereich freiwillige Rückkehr bundesweit analysiert und evaluiert sowie ein Konzept zur freiwilligen Rückkehr in Schleswig-Holstein erarbeitet. Das Konzept ist nun fertig gestellt und zeigt Wege auf, wie die freiwillige Rückkehr von Rückkehrwilligen in ihre Herkunfts- oder Heimatländer bzw. in andere Staaten mit einer wirklichen Lebensperspektive gelingen kann.

Im Rahmen der Projektarbeit und vor dem Hintergrund des in der Projektzeit immer höheren Stellenwertes des Themas Rückkehr in der aktuellen Flüchtlingspolitik und im Alltag der betroffenen Migrantinnen und Migranten stellten wir sehr schnell fest, dass das Fachwissen um die Fragestellungen der freiwilligen Rückkehr sowohl in den Migrationsfachdiensten, als auch in den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden des Landes und in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe nur sehr gering ausgeprägt war und für das gemeinsame Ziel - die Förderung der freiwilligen Rückkehr - in weiten Teilen des Landes nicht vorhanden war.

Wir führten in der Projektlaufzeit zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen durch, um dieses Defizit Stück für Stück zu bearbeiten und gaben im März 2017 diesen Leitfaden in der ersten Auflage heraus. Die Nachfrage des Leitfadens war über die Landesgrenzen hinaus sehr groß und die zweite Auflage folgte.

In der Zwischenzeit hat eine weitere Dynamisierung des Themas Rückkehr bundesweit stattgefunden und zahlreiche neue Akteure und Förderprogramme kamen hinzu, sodass wir nun eine überarbeitete aktualisierte Auflage herausgeben, um den handelnden Akteuren und Unterstützer\*innen aktuelles Fachwissen zur Verfügung zu stellen.



In der Umsetzung des AMIF-Projektes zeigte sich schnell, dass die Nachfrage nach Beratung im Bereich der freiwilligen Rückkehr ansteigt. Seit Einführung der verschärften Asylgesetzgebung auf Bundes- und somit auch auf Landesebene seit Oktober 2015 verzeichnen wir eine stets steigende Nachfrage nach Unterstützung und Wegen der freiwilligen Rückkehr.

Vor diesem Hintergrund haben wir dem Land Schleswig-Holstein schon sehr frühzeitig den Bedarf an unabhängigen Rückkehrberatungsstellen im Lande deutlich gemacht. Die Finanzmittel für die freiwillige Rückkehr haben im Landeshaushalt einen immer größeren Stellenwert und sind nicht unerheblich. Allerdings gibt es bislang keine Finanzmittel für unabhängige Unterstützungs- und Fachberatungsstrukturen in der Fläche des Landes Schleswig-Holstein. Weil sich die Anwendung der Subsidiarität zwischen Land und Diakonie bei der Bewältigung der großen Migrationsbewegungen der vergangenen Jahre bewährt hat, kann diese Partnerschaft auch bei der Bewältigung der Aufgaben der Rückkehrberatung eine tragfähige Grundlage sein. Die Unabhängigkeit der Beratungsarbeit ist ein wichtiger Baustein für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung in einem Beratungssetting, das aus der Sicht der Betroffenen eine prekäre Situation darstellt. Ziel ist die Formulierung von Lösungswegen, die auf der einen Seite einer persönlichen Bestärkung der Betroffenen dient und auf der anderen Seite auch zu einer Annahme der Herausforderungen führt. Individualethische wie verantwortungsethische Perspektiven können so eine Berücksichtigung finden.

Eine solche Ausgestaltung würde aus unserer Sicht dem Ziel der Förderung und des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr des Koalitionsvertrages der Landesregierung entsprechen.

Wir hoffen, dass dies in sehr naher Zukunft realisiert wird, da die bisherigen Strukturen wie die landesgeförderten Migrationsberatungsstellen und andere in Frage kommende Einrichtungen diese Arbeit als Fachstellen für aktive und fundierte Rückkehrberatung im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nicht leisten können.

Dieser Leitfaden soll allen, die sich in der freiwilligen Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein engagieren, eine Unterstützung in der täglichen Arbeit bieten und soll auch weiterhin in regelmäßigen Abständen im Rahmen weiterer gemeinsamer Projektarbeit zwischen den beteiligten Institutionen aktuelle Informationen, Kontaktdaten und Fördermöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Anregungen und Hinweise für die Gestaltung des Leitfadens und für die Arbeit am Thema nehmen wir weiterhin gern entgegen.

Heiko Naß  
Landespastor  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

## VORWORT DES AMIF-PROJEKTTEAMS

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Rückkehr ist weiterhin ein Thema, das in der aktuellen Flüchtlingsarbeit durch die verschärfte Gesetzgebung für die Betroffenen restriktive Rechtslagen beinhaltet. Die Diskussion um Ausreisezahlen von Geflüchteten bestimmt die politische Debatte und die Diskussion in der Öffentlichkeit. In der Diskussion wird oft nicht unterschieden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Abschiebungsmaßnahmen.

Der Begriff der freiwilligen Rückkehr ist in der EU-Rückführungsrichtlinie definiert. Freiwillig ist jene Rückkehr, bei der Menschen in der gesetzten Frist das Land verlassen, ohne dass eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung stattgefunden hat. Der Begriff „freiwillig“ suggeriert, dass die Menschen Deutschland auf eigenen Wunsch verlassen. Dies ist nur bedingt der Fall, da die Rückkehr in Anbetracht von staatlichem Zwang nur begrenzt freiwillig ist. Wir erkennen an, dass die Formulierung irritieren kann, denn oft besteht kein eigener Rückkehrwille.

Eine freiwillige Rückkehr bietet gegenüber der zwangsweisen Rückführung Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Ausreisevorbereitung, das Ausreisedatum und den Reiseweg sowie die Perspektive im Zielland. Eine Wiedereinreisesperre lässt sich zwar vielleicht nicht verhindern, fällt aber eventuell erheblich kürzer aus.

Im Falle einer zwangsweisen Rückführung müssen die Kosten von den Betroffenen selbst getragen werden. Bei freiwilliger Rückkehr können Fördermittel beantragt werden. Auch einige Reintegrationsprogramme in den Herkunftsländern können in Anspruch genommen werden. Hierzu bieten die Internetseiten [returningfromgermany.de](http://returningfromgermany.de) und <https://www.build-your-future.net/> von BMI und BMZ Informationen.

Erklärtes Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, die zwangsweise Rückführung möglichst zu vermeiden. Die Ausreise ohne Zwangsmaßnahmen hat grundsätzlich Vorrang. Hierzu bedarf es der Aufklärung und vieler Handlungsschritte. Insbesondere die Gespräche durch Sie in den Beratungsstellen und Behörden zur Unterstützung der Rückkehr oder Weiterwanderung sowie der Vermeidung von zwangsweisen Maßnahmen haben dabei eine große Bedeutung.

Diese aktualisierte Auflage des Ratgebers soll Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Er wird Fragen beantworten, die Ihnen beim Thema Rückkehr gestellt werden. Er wird Sie über die aktuellen Möglichkeiten und Förderungen informieren. Und er wird Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartner\*innen geben.

Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr befinden sich in einem dynamischen Prozess. Nur durch das Wissen um die eigene Situation und die sich bietenden Optionen haben die Ratsuchenden die Chance auf Perspektivenplanung.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Rückkehrberatungsstellen im Land wurde durch das jetzige AMIF-Projekt mehr als deutlich. Auf Grundlage der Projektergebnisse wird die weitere Konzeptionierung einer Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein erfolgen.

Das AMIF-Projektteam steht für alle Fragen rund um das Thema Rückkehr zur Verfügung und nimmt gern Rückmeldungen und Anregungen entgegen.

Nele Brüser, Tobias Klaus, Claudia von Dohlen (LfA)

Doris Kratz-Hinrichsen, Wiebke Schümann (DW SH)

## LEITLINIEN FÜR EINE BUNDESWEITE RÜCKKEHRBERATUNG

Ein Überblick aus den Leitlinien der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement (BLK-IRM) aus dem Jahr 2015:

### **Freiwillige Rückkehr hat grundsätzlich Vorrang vor Zwangsmaßnahmen.**

Jede Person soll situationsabhängig die Möglichkeit erhalten, Rückkehrberatung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Über mögliche Angebote soll offen informiert werden.

#### Anmerkung:

*In Schleswig-Holstein wird derzeit in dem aus EU-Mitteln geförderten AMIF-Projekt ein Konzept für eine Rückkehrberatung und ein Rückkehrmanagement, insbesondere für eine freiwillige Rückkehr entwickelt. Es existieren aber bislang keine unabhängigen Rückkehrberatungsstellen im Land, die die folgenden Leitlinien umsetzen können. Wir arbeiten an der Einrichtung solcher Stellen sowohl im Lande als auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und hoffen sehr, hier bald Abhilfe schaffen zu können! Von daher betrachten Sie die folgenden Ausführungen nur als generelle Hinweise für zukünftiges Handeln.*

### **Die Beratung soll umfassend, neutral und ergebnisoffen sein.**

Ergebnisoffen bedeutet, dass unter Berücksichtigung des Aufenthaltsrechtlichen Status' in einem Gespräch die Optionen realistisch aufgezeigt werden. Eine wohlinformierte, eigenständige Entscheidung ist aufgrund der erhaltenen Informationen und Beratung möglich.

Niemand wird in der Rückkehrberatung zu etwas überredet oder gedrängt.

### **Beratungsinhalte sind vertraulich!**

Persönliche Daten werden nur mit Zustimmung des Beratenen weitergegeben. Der Datenschutz wird beachtet!

### **Getroffene Hilfszusagen und Vereinbarungen sind verbindlich und verlässlich.**

Zuverlässigkeit und wechselseitiges Vertrauen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rückkehrberatung. Vereinbarungen müssen eindeutig und für beide Seiten verbindlich getroffen werden.

## LEITLINIEN FÜR EINE BUNDESWEITE RÜCKKEHRBERATUNG

### **Es gilt das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.**

Jede Person und Familie soll möglichst die Förderung erhalten, die ihren Bedürfnissen, aber auch ihren Potentialen gerecht wird.

Die Stärkung der Eigenverantwortung steht im Vordergrund.

Die Rückkehrberatung und -hilfe ist lediglich eine Unterstützung.

Link zum Download der kompletten Leitlinien:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Rueckkehr/leitlinien-zur-r%C3%BCckkehrberatung.html?nn=2838840>

### **Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (ABH)**

Die ABH ist für die Belange der Ausländer und die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständig. Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist [siehe § 2 Abs. 1 AufenthG].

Nach Abschluss des Asylverfahrens teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der ABH die Entscheidung über den Asylantrag mit. Die ABH ist an die Entscheidung des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens gebunden.

Bei positivem Bescheid wird durch die ABH ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt.

Wurde der Asylantrag abgelehnt, so ist der Ausländer ausreisepflichtig. Eine Ausreisepflicht kann aber auch auf anderem Weg entstehen, z.B. durch Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, durch Eintritt einer auflösenden Bedingung, durch Versagung oder Rücknahme bzw. Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis, durch Ausweisung oder bei Feststellen eines Erlöschens des Aufenthaltstitels z.B., wenn die betroffene Person aus einem nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. Ausreisepflichtig ist zudem, wer unerlaubt eingereist ist. Welche der genannten Gründe eine Ausreisepflicht nach sich ziehen, ist für die Konsequenz nicht maßgeblich; Betroffene sind verpflichtet, das Bundesgebiet in der ihnen eingeräumten Frist zu verlassen.

Die ABH überwacht die Ausreise. Reist der Ausländer nicht freiwillig aus, so leitet die ABH die Abschiebung in die Wege. Stehen einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse (z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, erlaubter Aufenthalt von Kernfamilienmitgliedern, Ausübung einer Berufsausbildung) entgegen, wird die Abschiebung ausgesetzt, solange die genannten Duldungsgründe vorliegen. Der Betroffene erhält eine Duldung, die je nach Art und Dauer der Ausreisehindernisse befristet ist.

Die ABH können Amtshilfeersuchen beim LfA stellen. Mit der Annahme des Ersuchens unterstützt das LfA die ABH bei der organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen.

## DIE BEHÖRDEN IM BEREICH RÜCKKEHR IN SH

### **Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA)**

Das LfA ist als Landesoberbehörde u. a. für die Aufnahme von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten Ausländern, Spätaussiedlern sowie für deren Verteilung zuständig. Darüber hinaus befindet sich im LfA die landesweite Koordinierungsstelle für Aufenthaltsbeendigungen; das Dezernat Rückkehrmanagement.

Das Dezernat „Rückkehrmanagement“ kümmert sich -in eigener Zuständigkeit und in Amtshilfe für die ABHen- vor allem um die Passersatzbeschaffung, Flugbuchung und den Vollzug bei Aufenthaltsbeendigungen.

Auch bei freiwilligen Ausreisen und Beschaffung von Legitimationspapieren ist das LfA im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kapazitäten behilflich.

Das Dezernat „Rückkehrmanagement“ findet sich in der Außenstelle des Landesamtes in Boostedt.

### **Landesunterkunft für Ausreisepflichtige beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LUK-A)**

Mit Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der ABHen und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (AuslAufnVO) zum 01.01.2017 wurde in der Organisationshoheit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten (LfA) eine Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer (LUK-A) geschaffen. Die ABHen können Amtshilfeersuchen beim LfA stellen. Mit der Annahme des Ersuchens wird das LfA zuständige ABH. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie verpflichtet werden ihren Wohnsitz in die LUK-A zu legen. Durch den Übergang in die Zuständigkeit des LfA und die Wohnsitznahme in der LUK-A wird eine intensive Betreuung und Beratung zu Rückkehrentscheidungen ermöglicht, wodurch die Bereitschaft der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie gefördert werden soll.

Eine enge Verknüpfung von behördlicher und unabhängiger Beratung sowie der enge Kontakt zum medizinischen Dienst am Standort Boostedt, bewirkten in der Großzahl der untergebrachten Fälle eine freiwillige Ausreise der Betroffenen.

## DIE BEHÖRDEN IM BEREICH RÜCKKEHR IN SH

### **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI)**

Die Referate 20-22 des MILI befassen sich übergeordnet mit Themen der Zuwanderung, der Aufnahme, der Integration, dem Aufenthaltsrecht und dem integrierten Rückkehrmanagement. Gleichzeitig haben die Referate 21 und 22 die Fachaufsicht über das LfA. Das Referat 20 ist zuständig für das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht. Die Aufgaben der Aufnahme und Integration von Migranten sowie des Staatsangehörigkeitsrechts werden vom Referat 21 wahrgenommen. Die Verantwortung für die Erstaufnahme von Flüchtlingen sowie für das integrierte Rückkehrmanagement liegt bei dem Referat 22.

Darüber hinaus gibt es das Projekt Sonderaufgaben Integration zur Erarbeitung eines Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein.

### **Härtefallkommission (HFK)**

Die Härtefallkommission (HFK) des Landes Schleswig-Holstein ist beim MILI angesiedelt. Sie entscheidet auf Antrag, ob im Einzelfall dringende humanitäre oder persönliche Gründe gegeben sind, die ein Verbleiben der Personen in Schleswig-Holstein rechtfertigen und ob ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG an die oberste Landesbehörde gerichtet werden soll. Durch ein Härtefallersuchen erhält der Minister die Möglichkeit, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, gegenüber der zuständigen ABH anzuordnen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Relevante Unterlagen für das Erstellen eines Härtefalls, wie Informationen und Rechtsgrundlagen, sind auf der Homepage der Härtefallkommission zu finden.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>



### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Das BAMF führt Asylverfahren in alleiniger Zuständigkeit durch. Es entscheidet eigenständig über Asylanträge einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen.

Nach Äußerung des Asylgesuchs wird der Asylbegehrende auf die Bundesländer erstverteilt und meldet sich in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Der Asylsuchende muss den Asylantrag persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes stellen. Der Antrag wird zunächst nach dem sogenannten „Dublinverfahren“ geprüft. Bleibt der Antrag im nationalen Asylverfahren, wird der Asylsuchende zu seinen Asylgründen angehört. Das BAMF erteilt nach Prüfung der Asylgründe einen Bescheid.

Die Asylantragsbearbeitung findet in den Aufnahmeeinrichtungen statt. Dort betreibt das BAMF sogenannte Ankunftscentren. In Schleswig-Holstein gibt es nur ein Ankunftscentrum in Neumünster.

## DEUTSCHE DOKUMENTE FÜR AUSLÄNDER IM ÜBERBLICK

### Visum

Ein Visum zur legalen Einreise in das Bundesgebiet kann bei einer deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsland beantragt werden. Wenn die Erfordernisse zur Visumserteilung erfüllt sind, wird dies im Reisepass eingetragen. Die in Deutschland zuständige ABH wird regelmäßig beteiligt.

### Ankunftsnachweis (AKN)

Wenn ein Ausländer in Deutschland um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, erhält er einen AKN.

Dieses Dokument ersetzt seit 28. Januar 2016 die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Die Gültigkeit des AKN ist auf max. sechs Monate begrenzt, kann jedoch verlängert werden.

Der Ankunftsnachweis wird vom LfA und den zuständigen Außenstellen des BAMF unverzüglich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt. Die erfolgte Registrierung und die Vorlage des Ankunftsnachweises sollen grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein.

### Aufenthaltsgestattung (AG)

Bei Asylantragstellung beim BAMF erhält der Ausländer die AG. Mit der AG ist der Antragsteller berechtigt, sich während des Asylverfahrens in Deutschland innerhalb des ihm erlaubten Gebietes aufzuhalten. Die AG stellt keinen Aufenthaltstitel dar.

### **Aufenthaltserlaubnis (AE)**

Die AE ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im AufenthG genannten Zwecken erteilt wird.

Wird ein Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, stellt ihm die ABH eine AE aus; gleiches gilt, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist oder er als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird. Die Gültigkeitsdauer variiert zwischen einem und drei Jahren und kann verlängert werden.

### **Niederlassungserlaubnis (NE)**

Die NE ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in den durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

### **Duldung**

Eine Duldung wird von der ABH ausgestellt, wenn und solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt dem Inhaber lediglich, dass er ausländerbehördlich registriert ist und die Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht ausgesetzt wird.

Die Gründe für die Ausstellung einer Duldung sind vielschichtig und in § 60a AufenthG geregelt. Beachtenswert ist die Anspruchsuldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, die bei Aufnahme einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieb zu erteilen ist.

Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland.

### **Reiseausweis für Ausländer**

Der Reiseausweis für Ausländer ist ein Passersatzpapier. Er wird in Verbindung mit einer AE, NE oder einem anderen vorhandenem und gültigen Ausweis ausgestellt, wenn der Betroffene nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann.

### **Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**

Ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsbürger erhält mit der Abschiebungsandrohung oder im Rahmen der Festsetzung einer Ausreisefrist für die Ausreise eine GÜB. Die GÜB wird befristet ausgestellt und gilt bis maximal zum Ausreisetag. Die GÜB ist kein amtliches Dokument, sondern dient lediglich dem Nachweis des freiwilligen Verlassens des Bundesgebietes.

Bei der Grenzkontrolle vor Verlassen des Schengen-Raums wird die GÜB von den Beamten einbehalten und an die ausstellende Behörde mit dem Ausreise-Vermerk geschickt. Auf diese Weise wird der Nachweis der Ausreise geführt.

Behält der Ausreisende die GÜB bis in sein Heimatland, ist er aufgefordert, diese persönlich bei der deutschen Botschaft abzugeben.

## AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN NACH NEGATIVEN ASYLVERFAHREN

Der erfolglose Abschluss des Asylverfahrens muss nicht zwingend heißen, dass eine freiwillige oder durch Zwang herbeigeführte Rückkehr in das Herkunftsland erfolgt.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach einer freiwilligen Ausreise und - in der Regel - erst nach ordnungsgemäßigem Durchlaufen eines Visumverfahrens im Rahmen einer erneuten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erlangt werden.

Ferner besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, ohne Aus- und Wiedereinreise in die Bundesrepublik zu einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu gelangen.

Grundsätzlich gilt, dass auch vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach negativem Ausgang des Asylverfahrens eine gänzlich neue Überprüfung der Voraussetzungen zu erfolgen hat, d.h. sowohl die allgemeinen als auch die - je nach Art der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen - besonderen Voraussetzungen überprüft werden müssen.

Nach § 5 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel, d.h. insbesondere, wenn nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes normiert ist, voraus, dass

- der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (Abs. 1 Nr. 1),
- die Identität des Ausländers und unter Umständen auch seine Staatsangehörigkeit geklärt sind (Abs. 1 Nr. 1a),
- kein Ausweisungsinteresse, z.B. wegen Verüben einer Straftat im Bundesgebiet, besteht (Abs. 1 Nr. 2),
- der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet, soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht (Abs. 1 Nr. 3)
- der Ausländer gemäß § 3 AufenthG einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzt, sofern er von dieser Pflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit ist (Abs. 1 Nr. 4),
- der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist (Abs. 2 S.1 Nr. 1),
- der Ausländer die für die Erteilung des Aufenthaltstitels maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat (Abs. 2 S.1 Nr. 2).

Nach § 5 Abs. 2 S.2 AufenthG kann von den das Visumverfahren betreffenden Voraussetzungen abgesehen werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht oder aufgrund besonderer Einzelfallumstände die Nachholung eines Visumverfahrens unzumutbar ist. Wann dies der Fall sein kann, sollte im einzelfallbezogenen Gespräch erörtert werden.

## AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN NACH NEGATIVEN ASYLVERFAHREN

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Vorschrift eng auszulegen. Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 5 Abs. 2 S.2 Var. 1 AufenthG setzt danach voraus, dass - abgesehen von der Visumpflicht - alle übrigen zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und die Behörde im Einzelfall keinen weiteren Ermessensspielraum hat. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 S.2 Var. 1 AufenthG kann daher nur angenommen werden, wenn sich der Anspruch aus der typisierten gesetzlichen Regelung ergibt und Ausnahmetatbestände insoweit unberücksichtigt bleiben.

Eine weitere allgemeine Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis ist, dass kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG besteht. Gegebenenfalls kann bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verkürzung bzw. die Aufhebung des Verbotes beantragt werden.

## AUFENTHALTSERLAUBNISSE OHNE AUS- UND WIEDEREINREISE

In den folgenden Fällen können abgelehnte Asylsuchende aus einer Duldung heraus zu einer Aufenthaltserlaubnis gelangen:

### **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG 3+2 Regelung**

Unter den in § 18a AufenthG näher geregelten Voraussetzungen können qualifizierte Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. § 18a AufenthG differenziert zwischen in Deutschland oder im Ausland abgeschlossener Hochschul- bzw. Berufsausbildung und berücksichtigt in Deutschland bereits erfolgte Berufsausübungszeiten. Insbesondere ist denjenigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zu erteilen, die zuvor anspruchsgeduldet nach § 60a Abs. 2 S.4ff. AufenthG eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen haben und nun eine adäquate Beschäftigung gefunden haben (sog. „3+2 Regelung“ des Integrationsgesetzes).

### **Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen**

In den in §§ 27ff. AufenthG sind diverse Regelungen enthalten, aus denen sich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ergibt. Diese ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zum Ehegatten-, Kinder- und Elternnachzug zu deutschen oder ausländischen Kernfamilienmitgliedern. Es ist juristisch umstritten, inwieweit die Aufenthaltserlaubnis ohne vorheriges Visumsverfahren erteilt werden kann.

### **Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche bzw. Heranwachsende, § 25a AufenthG**

§ 25a regelt, in welchen Fällen gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Neben weiteren Voraussetzungen ist regelmäßig ein ununterbrochener vierjähriger Aufenthalt in Deutschland erforderlich, in dem erfolgreich die Schule besucht oder ein Schulabschluss erreicht wurde. § 25a enthält auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Eltern oder Geschwister von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

## AUFENTHALTSERLAUBNISSE OHNE AUS- UND WIEDEREINREISE

### **Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG**

Geduldete, die mindestens acht Jahre (bzw. sechs Jahre, wenn sie mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben) in Deutschland leben, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten. Voraussetzung ist, dass sie u.a. ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern können oder dies zu erwarten ist.

### **Aufenthaltserlaubnis für Geduldete, § 25 Abs. 5 AufenthG**

Geduldeten, deren Ausreise unverschuldet für längere Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Als tatsächliche Ausreisehindernisse zählen z.B. Reiseunfähigkeit oder Passlosigkeit, als rechtliches Ausreisehindernis gilt z.B. die starke Verwurzelung in Deutschland bei gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland.

### **Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, § 23a AufenthG**

Als „letztes Mittel“, wenn alle anderen rechtsstaatlichen Verfahren negativ beendet sind, kann die Härtefallkommission angerufen werden. Dies setzt in der Regel einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt (Ausnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern möglich, hier geht es um die erbrachten Integrationsleistungen ohne eine geforderte Mindestaufenthaltsdauer in Schleswig-Holstein), sowie gute Integrationsleistung und -prognose voraus.

*Kontaktdaten der Härtefallkommission: Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel*

### **Asylfolgeverfahren, § 71 Asylgesetz**

Bei nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage (es tauchen z.B. neue Beweismittel auf oder es ändert sich die Rechtsprechung) besteht die Möglichkeit, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

### **Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Men- schenhandel, Schwarz- oder Zwangsarbeit, § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG**

Unter den in § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG näher geregelten Voraussetzungen können Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Menschenhandel, Schwarz- und Zwangsarbeit erteilt werden.



## AUFENTHALTSERLAUBNISSE NACH AUS- UND WIEDEREINREISE

Aufenthaltserlaubnisse können dann unter anderem zu folgenden Zwecken erteilt werden:

### **Aufenthaltserlaubnisse zu Zwecken**

- Studium, Sprachkurs, Schulbesuch und anschließende Arbeitssuche (§ 16 AufenthG)
- Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmern (§ 18 AufenthG)
- Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)
- Forschung (§ 20 AufenthG)
- Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)
- Familiäre Gründe (§§ 27ff AufenthG)

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### **Auswärtiges Amt (AA)**

Das Auswärtige Amt hält auf seiner Internetseite eine Liste der ausländischen Vertretungen in Deutschland bereit:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html)

Man erhält hier Auskunft über die Adressen, Öffnungszeiten und Zuständigkeiten der jeweiligen Auslandsvertretung in Deutschland.

### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Das BAMF bietet auf seiner Internetseite vielfältige Informationen.

<http://www.bamf.de/>

Das Asylverfahren wird erklärt. Nach der Umstrukturierung des BAMF gibt es sogenannte Ankunftszentren. Es gibt Informationen zu Einreisemöglichkeiten, zum Thema Integration und zur Förderung der Rückkehr: <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/rueckkehr-node.html>

### Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF)

Die ZIRF-Datenbank stellt projektgefördert von Bund und mehreren Bundesländern Informationen zu vielen Staaten in gebündelter Form bereit.

Sie bietet insbesondere zuverlässige Daten zu Infrastruktur, wirtschaftlicher Situation, Sicherheitslage oder medizinischer Versorgung auch in einzelnen Städten oder Regionen und enthält Informationen zu Programmen zur Rückkehrförderung. Mit der frei zugänglichen Datenbank kann benötigtes Wissen effizient, kostengünstig und rasch an alle interessierten Personen vermittelt werden.

Das ZIRF-Counselling Projekt (Partner: IOM, BAMF und mehrere Bundesländer) stellt Rückkehrberatungsstellen und anderen anfrageberechtigten Stellen im Bundesgebiet aktuelle Informationen zur Verfügung, um Migranten, die auf eigenen Wunsch zurückkehren möchten oder deren Aufenthaltsstatus sich in absehbarer Zeit ändert, bei der Entscheidungsfindung und der Vorbereitung einer freiwilligen Rückkehr zu unterstützen.

**Seit 01.01.2017 beteiligt sich auch Schleswig-Holstein am ZIRF-Counselling.** Individuelle Fragen zum Rückkehrland werden einfach, fallbezogen und anonym beantwortet. Mitarbeitende vor Ort beantworten Fragen zum Beispiel zur medizinischen Versorgung und zum Arbeits- und Wohnungsmarkt innerhalb von circa acht Tagen. Drei Schritte führen zur Antwort:

1. ZIRF-Formular herunterladen, ausfüllen und per E-Mail an [zurf-counselling@bamf.bund.de](mailto:zurf-counselling@bamf.bund.de)
2. IOM Mitarbeiter im Rückkehrland recherchieren vor Ort
3. IOM übersetzt die Antwort auf Deutsch, BAMF übermittelt an die anfragende Stelle.

Der einfachste Weg auf die Internetseite von ZIRF führt über [returningfromgermany.de](https://www.returningfromgermany.de) ►Programme ► ZIRF

<https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/zurf-counselling>

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die zwischenstaatliche Hilfsorganisation IOM agiert weltweit und hat in Deutschland eine Vertretung in Berlin sowie eine Zweigstelle in Nürnberg. Eine Repräsentanz befindet sich am Flughafen Frankfurt/Main.

Zu den Schwerpunkten der Arbeit von IOM in Deutschland zählen

- die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration,
- Hilfe bei Aus- und Weiterwanderung,
- die Bekämpfung des Menschenhandels sowie
- die Integration von Migrantinnen und Migranten.

Weitere Informationen über IOM findet man auf folgenden Internetseiten:

<http://germany.iom.int/de>

<http://www.iom.int/>

Insbesondere durch das REAG/GARP-Hilfsprogramm ist IOM in der Rückkehrberatung eine wichtige Partnerin.

### Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

Die **GIZ** arbeitet in Rückkehrländern in Reintegrationsprojekten- in den sogenannten DIMAKs (Deutsche Informationszentren für Migration, Ausbildung und Karriere). In Deutschland engagiert sich die GIZ in Vor-Reintegrationsprojekten. Ziel ist die Vorbereitung der Ausreise in Deutschland bis hin zum Neustart im jeweiligen Herkunftsland.

<https://www.giz.de/de/html/index.html>

### Returning from Germany

Mit der digitalen Plattform „Returning from Germany“ konzentrieren BAMF, BMI und IOM die Informationen zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration in einem Portal. Hierfür werden umfassende Informationen über Fördermöglichkeiten, Informationen zum Heimatland und Informationen über die nächstgelegene Rückkehrberatung für potentielle Rückkehrer, Rückkehrberatungsstellen und ehrenamtliche Helfer in einfacher und verständlicher Form bereitgehalten.

<https://www.returningfromgermany.de>

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### Build your future

Build your future ist die gemeinsame digitale Plattform vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Hier werden vertiefte Informationen für die Länder: Serbien, Kosovo, Marokko, Albanien, Tunesien, Irak, Senegal, Nigeria, Ghana und Afghanistan sowohl für Rückkehrwillige, wie auch für Beratungsstellen zur Verfügung gestellt.

<https://www.build-your-future.net/>

Beide Plattformen verweisen aufeinander.

### Integrierte Rückkehrplanung (IntegPlan)

**IntegPlan** ist ein länderübergreifendes Projekt zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Heimatländer. Projektträger ist die Micado Migration gGmbH in St.Ingbert in Kooperation mit dem Büro für Rückkehrhilfen der Stadt München. Die Länderministerien von Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen stützen die länderübergreifende Tätigkeit des Projektes und übernehmen gemeinsam die Kofinanzierung. Die restlichen Mittel kamen vom Europäischen Rückkehrfonds und kommen derzeit vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

Das Leistungsangebot richtet sich primär an die Rückkehrberatungsstellen und Ausländerbehörden der beteiligten Bundesländer und deren RückkehrberaterInnen und über diese an potentielle RückkehrerInnen, die mit Beratungsstellen in ausgewählten Rückkehrländern vernetzt werden sollen. Von IntegPlan werden regelmäßig Fortbildungen und Workshops für RückkehrberaterInnen angeboten.

<https://www.integplan.de/>

### Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany (REAG)

**REAG** steht für „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und gewährt Hilfe bei Übernahme der Beförderungskosten (Tickets für Flugzeug, Bahn, Bus oder Benzinkosten) und Reisebeihilfen (pro Erwachsenen/ Jugendlichen und für Kinder unter 12 Jahren).

Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z.B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau, Ukraine (bei Einreise nach dem 10.06.17)), Georgien (bei Einreise nach dem 27.03.17) sowie Kosovo (Resolution 1244/99 des UN Sicherheitsrates). Hier werden nur Reisekosten gewährt. Ebenso werden aufgrund der aktuellen Sicherheitslage momentan von der IOM keine freiwilligen Rückreisen nach Syrien, Libyen und Jemen unterstützt. Es ist möglich über das BAMF eine Rückkehrförderung nach Syrien zu beantragen.

<http://germany.iom.int/de/reaggarp>

Die Unterstützung bei medizinischen Fällen im REAG/GARP Programm ist erweitert worden. Detaillierte Informationen sind im Informationsblatt enthalten. Besonders zu beachten sind die medizinischen Neuerungen:

- medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige (keine Nebenkosten) können finanziert werden
- notwendige Zusatzkosten werden übernommen, z.B. Transport einer Krankentrage/Sauerstoff, ...
- Eine medikamentöse Versorgung als Sachleistung vor der Ausreise für eine Zeit von bis zu maximal drei Monaten nach erfolgter Rückkehr kann beantragt werden; die Förderung ist auf medizinisch notwendige Medikamente beschränkt
- Für eine medizinische Nachbehandlung können Nachbetreuungskosten von bis zu 2.000,-€ übernommen werden; diese Leistungen sind nur für Menschen mit lebensbedrohlichen Krankheiten bestimmt

Insgesamt werden bundesweit 320 Fälle gefördert. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Antrageingangs.

### Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

**GARP** steht für „Government Assisted Repatriation Programme“. Das Programm unterstützt mit Starthilfen einen Neuanfang in einigen Drittstaaten.

Die Höhe der Starthilfe ist abhängig vom Land.

Die maximale Höhe der jeweiligen Förderung ist variabel. Infoblätter für REAG/GARP sowie weitere Projektmaterialien finden Sie auf dem Informationsportal [ReturningfromGermany](#)

Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung aus dem REAG/GARP-Programm.

Förderfähig sind vor allem Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, sowie andere ausreisepflichtige Ausländer (Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG), Personen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wurde und Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

IOM organisiert und betreut über beide Förderprogramme die Ausreise.

Für die Ausreise sind gültige Reisedokumente und ggf. Einreisevisa für das Zielland notwendig. Nur Anträge mit gültigen Reisedokumenten und erforderlichen Visa werden bearbeitet.

Die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist der Nachweis der tatsächlichen Ausreise. Das Dokument sollte bei den Grenzbehörden oder deutschen Konsularvertretungen im Zielland abgegeben werden.

Antragübermittelnde Stellen in SH sind bisher nur Ausländerbehörden. Anträge können aber auch z. B. über die Beratungsstellen der NGO's und karitativen Einrichtungen ausgefüllt und zur Vorlage bei der ABH vorbereitet werden. Antragsformulare findet man auf den Internetseiten der IOM und auf [returningfromgermany.de](#).

### StarthilfePlus

**StarthilfePlus** ist ein von der IOM im Auftrag des Bundes durchgeführtes Programm für Asylsuchende, die sich bei geringen Erfolgsaussichten im Asylverfahren schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Ausreise entscheiden.

Der vom Programm erfasste Personenkreis orientiert sich an der GARP-Staatenliste. Staatsangehörige der folgenden Länder können StarthilfePlus beantragen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Gambia, Georgien\*, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine\* und Vietnam.

Es ist möglich, über das BAMF eine Rückkehrförderung nach Syrien zu beantragen.

\*Hinweis: Georgische und ukrainische Staatsangehörige können keine StarthilfePlus beantragen, wenn sie nach dem Datum der jeweiligen Visaliberalisierung nach Deutschland eingereist sind (Georgien: 27.03.2017 / Ukraine: 10.06.2017)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein REAG/GARP-Antrag bewilligt und dem Rückkehrwilligen eine Starthilfe nach GARP gewährt wird.

Die Höhe der Starthilfe ist abhängig vom Land und dem Stand des Asylverfahrens. Zusätzlich wurden zwei weitere Stufen eingeführt. Zum einem die Stufe S: für Personen die nach deutschem Recht schutzberechtigt sind und mit REAG/GARP in ihr Herkunftsland zurückkehren. Anders als die anderen Stufen gilt die Stufe S für alle Staatsangehörigkeiten im Rahmen von REAG.

Zum anderem die Stufe D: für Langzeitgeduldete (mindestens zwei Jahre ununterbrochen) Staatsangehörige aus Serbien oder Albanien.



## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

Fördermittel werden auf Antrag gewährt und in zwei Tranchen ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem StarthilfePlus-Programm besteht nicht.

Antragübermittelnde Stellen in SH sind bisher nur Ausländerbehörden. Anträge können aber auch z.B. über die Beratungsstellen der NGO's und karitativen Einrichtungen ausgefüllt und zur Vorlage bei der ABH vorbereitet werden. Die entsprechenden Formulare finden sich auf den Internetseiten der IOM.

<https://www.returningfromgermany.de>

### URA (albanisch: Brücke)

**URA** ist ein **Kosovo**-Rückkehrprojekt. Es ist jährlich befristet und wurde bisher regelmäßig um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Mittel aus diesem Projekt sind nur begrenzt verfügbar und stehen nur Rückkehrern aus den Bundesländern zur Verfügung, die dieses Projekt gemeinsam mit dem Bund durchführen. **Seit 01.01.2017 beteiligt sich auch Schleswig-Holstein an diesem Programm**, so dass kosovarische Rückkehrer aus Schleswig-Holstein ebenfalls von diesen Leistungen profitieren können.

URA bietet kosovarischen Rückkehrern Beratungsleistungen und Maßnahmen zur Reintegration und Unterstützung an. Ziel ist es, den Menschen eine nachhaltige Wiedereingliederung in ihrer Heimat zu ermöglichen. Hierfür bietet das Projekt kostenlose Sozialberatung und bei Bedarf psychologische Betreuung an.

Unterstützungsleistungen können nur im Rückkehrzentrum in Prishtina in der Rr. Mark Isaku Nr. 24, 10000 Priština beantragt werden (Telefon: +383 (0) 3823 300 270 0). Sprechzeiten sind Dienstag bis Donnerstag 9.00-11:30 und 12:30-15:00 Uhr. Wegen des großen Interesses kommt es zu Wartezeiten.

Sie sollten die Unterlagen zu Ihrem Asylverfahren, z.B. die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (kurz „BÜMA“ bzw. den Ankunftsnachweis), Geburtsurkunden von in Deutschland geborenen Kindern und deutsche Schulbescheinigungen für noch minderjährige Kinder mitbringen.

### European Reintegration Network (ERIN)

ERIN (European Reintegration Network) ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten unter der Leitung der Niederlande. Vertragspartner (Service Provider) helfen Rückkehrenden im Herkunftsland bei ihrem Neuanfang. Das Programm wurde ab Juni 2016 bis Ende 2021 verlängert. Die Ausreise und mögliche vorher anfallende Kosten sind über dieses Programm nicht förderfähig. Unterstützung gibt es z.B. für:

- Service bei der Ankunft,
- Beratung und Begleitung zu behördlichen, medizinischen und caritativen Einrichtungen,
- berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche sowie
- Unterstützung bei einer Geschäftsgründung.

Die Unterstützung wird durch den Service Provider weitestgehend als Sachleistung gewährt. Bei Nutzung der Programmhilfen wird eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Service Provider empfohlen. Service Provider sind meist lokale nichtstaatliche Organisationen mit sozialer und humanitärer Verpflichtung gegenüber schutzbedürftigen Personen. Der Schwerpunkt der Unterstützung liegt auf tragfähigen Existenzgründungen sowie der sozialen/psychologischen Begleitung (meist drei- bis sechsmonatige Betreuungsphase).

Reintegrationshilfen für Rückkehrende (Drittstaatsangehörige) aus Deutschland können vorerst für folgende Staaten angeboten werden:

- Afghanistan
- Bangladesch
- Cote d'Ivoire
- Indien
- Iran
- Irak/AKN
- Irak/Central
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Russische Föderation (nur Tschetschenien)
- Senegal
- Somaliland
- Sri Lanka
- Sudan
- Ukraine

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

Auf Grund begrenzter Finanzmittel werden individuelle Umstände (z.B. Dauer des Aufenthalts in Deutschland, Unterstützung weiterer Familienangehöriger, Rückkehrende im Familienverband) bei der Leistungshöhe berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch dieses Programm besteht nicht.

Weitere Informationen:

<https://www.returningfromgermany.de>

### Perspektive Heimat

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt Menschen bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland und schafft durch das Programm „Perspektive Heimat“ Startchancen in den Ländern Albanien, Kosovo, Serbien, Tunesien, Marokko, Ghana, Senegal, Irak, (Nigeria, Afghanistan und Ägypten). Weitere Informationen: <https://www.returningfromgermany.de>

- Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK) in **Albanien**

DRFPP 4 - Drejtoria Rajonale e Formimit Profesional Publik Nr.4  
1001 Tirana

[dimak-albania@giz.de](mailto:dimak-albania@giz.de)

+355 69 706 0005

Montag bis Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

Das DIMAK auf Facebook:

<https://de-de.facebook.com/DIMAKAlbania/>

- Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK) im **Kosovo**

Gazmend Zajmi nr. 12  
10000 Prishtine/Pristina

[dimak-kosovo@giz.de](mailto:dimak-kosovo@giz.de)

+383 38 223344

Montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00

Das DIMAK auf Facebook:

<https://de-de.facebook.com/DIMAKKosovo/>

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

- Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK) in **Serbien**

Koste Abraševića 10  
11000 Belgrad

[dimak-serbia@giz.de](mailto:dimak-serbia@giz.de)

+381 11 2400386

Montags bis freitags von 8:30 - 12:30 Uhr

Das DIMAK auf Facebook:

<https://www.facebook.com/DIMAK-Serbia-1098964436869302/>

- Deutsch-**Marokkanisches** Informationszentrum für die Migration und berufliche Eingliederung unter dem Dach der Marokkanischen Arbeitsagentur (ANAPEC)

213, Boulevard de la Résistance  
Casablanca 20250

[maroco-allemand@giz.de](mailto:maroco-allemand@giz.de)

+ 212 522271743

+ 212 522490069

Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 16.00, Freitag: 09.00 bis 12.00

- Deutsch-**Tunesisches** Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration unter dem Dach der Tunesischen Arbeitsagentur (ANETI)

19, rue Ibn El Jazzar  
1002 Tunis

[tuniso-allemand@giz.de](mailto:tuniso-allemand@giz.de)

+216 71 842 590

Montags bis freitags von 9:00 - 12:00 Uhr

Das Centre tuniso-allemand auf Facebook:

<https://de-de.facebook.com/Cetunal/>

- Deutsches Zentrum für Arbeit, Migration und Reintegration (MAC)

Italian Village, Villa 242, Erbil, Region Kurdistan, **Irak**

[mac-iraq@giz.de](mailto:mac-iraq@giz.de)

+964 (0) 751 741 1655

Sonntag-Donnerstag von 7:00-12:00 MEZ = 9:00-14:00 AST

Das MAC auf Facebook:

<https://www.facebook.com/GMACIraq/>

Weitere Programme im Irak:

<https://www.build-your-future.net/irak/>

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

- Deutsch-**Senegalesisches** Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration

im Erdgeschoss des ANPEJ in Castor-Dakar  
Lot 1 Lotissement SODIDA  
Avenue Bourguiba  
47267 Dakar-Liberté

[senegalo-allemand@giz.de](mailto:senegalo-allemand@giz.de)

+221 33 825 87 21

Mehr Informationen über Projekte im Senegal:  
<https://www.build-your-future.net/senegal/>

- Deutsch-**Ghanaisches** Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration

im The GNAT HEIGHTS Gebäude  
30 Independence Avenue,  
Accra

[migrationadvicecentreghana@giz.de](mailto:migrationadvicecentreghana@giz.de)

+233 556 7585 16

+233 556 7585 18

Montags bis freitags von 9:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr

- Deutsch-**Marokkanisches** Informationszentrum für die Migration und berufliche Eingliederung

unter dem Dach der Marokkanischen Arbeitsagentur (ANAPEC)  
213, Boulevard de la Résistance  
Casablanca 20250

[maroco-allemand@giz.de](mailto:maroco-allemand@giz.de)

+ 212 522271743

+ 212 522490069

Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 16.00, Freitag: 09.00 bis 12.00

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### Reintegrations-Scouts

Reintegrations-Scouts versuchen eine Brücke zwischen der Rückkehrberatung in Deutschland und bestehenden Angeboten in den Herkunftsländern zu schlagen. Die Scouts unterstützen die Beratungsstellen, indem sie Kontakte zu Anlaufstellen in den jeweiligen Ländern herstellen. In Schleswig-Holstein gibt es keinen Reintegrationsscout. Berater\*innen können sich an die Hamburger Scouts wenden, da diese auch für Schleswig-Holstein zuständig sind.

Lian-Phillip Haddad beim Raphaelswerk:

[lian-philipp.haddad@giz.de](mailto:lian-philipp.haddad@giz.de)

040/180472459

015172/42 6258

Argjira Bujupi Mersini beim Flüchtlingszentrum:

[argjira.bujupi@giz.de](mailto:argjira.bujupi@giz.de)

0151/53588974

Kontakt per Mail über folgendes Kontaktformular:

<https://www.build-your-future.net/fuer-beratende/>

### Bildungsbrücken bauen - Weiterbildung für RückkehrerInnen

Das Projekt Bildungsbrücken bauen - Weiterbildung für RückkehrerInnen wird ab dem Mai 2018 über die VHS Bad Segeberg in der Erstaufnahmeeinrichtung in Boostedt stattfinden.

Die Teilnehmenden werden in dem vierwöchigen Projekt Gelegenheit haben, wöchentliche Module zu verschiedenen Themen zu besuchen. Parallel wird ein individuelles Coaching stattfinden. Ziel ist die Entwicklung einer persönlichen und beruflichen Perspektive im Herkunftsland. Voraussetzung sind gute Grundkenntnisse in Deutsch, denn der Kurs wird in deutscher Sprache angeboten. Es wird für jede/n Teilnehmer/in ein Zertifikat geben, das die Teilnahme an den jeweiligen Modulen bescheinigt. Die Teilnahme ist freiwillig.

Kontakt: Michael Kölln

Geschäftsführer VHS Segeberg

[koelln@vhssegeberg.de](mailto:koelln@vhssegeberg.de)

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### **StartHope@Home**

StartHope@Home richtet sich an nach Deutschland geflüchtete Menschen aus Afghanistan, Ägypten, Albanien, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Senegal, Serbien, Syrien und Tunesien. Das Programm bietet fachspezifische Coachings und Workshops mit sozialpädagogischen Komponenten, die auf die Rückkehr und den beruflichen Wiedereinstieg im Heimatland vorbereiten. Das Programm wendet sich hierbei ausschließlich an freiwillige Teilnehmende. Zentrales Ziel ist die Stärkung der unternehmerischen Kreativität und Resilienz. Insgesamt erhält jeder Teilnehmer kostenfrei 160 Stunden Qualifizierung in Form von Gruppen- und Einzelcoachings sowie virtuellen Formaten wie Webinaren und Selbstlernertools. Teilnehmende, die in den Heimatländern eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und die Beratungsleistungen vor Ort in Anspruch nehmen, können einen Zuschuss von 1.000 EUR für den Aufbau ihrer beruflichen Tätigkeit und die Sicherung des Lebensunterhaltes in den ersten zwei bis drei Monaten erhalten.

<https://socialimpact.eu/start-hope>

### **SOLidarity with WOMen in DIstress / Solidarität mit Frauen in Not (SOLWODI)**

SOLWODI: "SOLidarity with WOMen in DIstress" – Solidarität mit Frauen in Not.

Ein seit 1992 bestehendes Rückkehr- und Reintegrationsprogramm zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Frauen in Entwicklungsländern und in mittel- und osteuropäischen Staaten.

Das Programm ermöglicht den Frauen eine Rückkehr in Würde und bietet individuell angepasste Unterstützung bei der wirtschaftlichen und sozialen Reintegration. Neben ausführlicher Beratung und Begleitung in Deutschland und im Zielland werden als finanzielle Starthilfen unter anderem Ausbildungsstipendien, Einarbeitungszuschüsse und Existenzgründungsdarlehen angeboten.

Das Programm gilt bundesweit.

<https://www.solwodi.de/507.0.html>

### **Internationale Psycho- soziale Organisation (IPSO)**

Die Internationale Psychosoziale Organisation (IPSO) ist eine internationale nicht-staatliche, gemeinnützige und nicht-politische Organisation, die Menschen in Notsituationen psychosoziale Unterstützung anbietet. IPSO hat ihren Sitz in Deutschland und einen Standort in Afghanistan im Stadtzentrum von Kabul. Die Angebote sind allen Personen zugänglich, unabhängig von ethnischem Hintergrund, Religion, Geschlecht oder politischer Einstellung.

- Afghanische Personen, die mit persönlichen Problemen konfrontiert sind, psychologischem Stress oder anderen Belastungen ausgesetzt sind, können in dem Zentrum Beratung und Hilfe erhalten. Sie können im Zentrum folgende Angebote bekommen:
- Individuelle psychologische Beratung
- Medizinische Untersuchungen und psychiatrische Behandlung
- Familientherapie
- Hilfsgruppen
- Intensive psychosoziale und psychiatrische Betreuung sowie Ausdrucks- und Beschäftigungstherapie in den Tagesbetreuungsprogrammen
- Online psychosoziale Beratung, offen für alle Personen unter [www.ipso-ecare.com](http://www.ipso-ecare.com)

Alle Angebote sind kostenfrei. Zentrum für Psychosoziale Beratung und Mentale Gesundheit in Kabul

Tel: +93 700073676

+93 781149264

+93 799810675

8:30h bis 18:00h

Mehr Informationen: <http://www.ipsocontext.org>



## RELEVANTE ASPEKTE DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR

Die Frage der Rückkehrperspektive sollte frühzeitig im Rahmen der professionellen Verfahrensberatung und beim Abzeichnen einer negativen Bleiberechtperspektive in Deutschland im Beratungsgespräch aufgezeigt und bearbeitet werden.

Nur so kann es gelingen, den längeren Prozess einer Rückkehr in Ruhe und mit Bedacht vorzubereiten und alles Notwendige zu organisieren. Über die Planung ist die zuständige Ausländerbehörde zu informieren, um möglichst im Einvernehmen eine Lösung zu finden und Zwangsmaßnahmen der Abschiebung zu vermeiden.

### **Fragen, die immer gestellt werden sollten:**

- Ist ein Asylantrag gestellt worden?
- Wie ist der Stand im Verfahren?
- Gibt es Integrationsleistungen in Deutschland aus denen eine Möglichkeit eines Aufenthalts erwachsen kann?
- Gibt es eine Lebensperspektive im Herkunftsland?
- Gibt es gültige Reisedokumente?
- Können die Kosten für die Rückkehr selbst getragen werden?
- Wie sieht der Reiseweg aus?
  - Flug?
  - Bus?
  - Zielflughafen?
  - Wie gestaltet sich der Weg bis zur Zieladresse?
- Sind Familienmitglieder zu berücksichtigen?
- Liegen Erkrankungen vor?
- Sind die Lehrer\*innen informiert?
- Wurde der behandelnde Arzt kontaktiert?
- Gibt es Familienmitglieder in Deutschland, die nach der Rückkehr besucht werden wollen? Wie kann da eine Lösung gefunden werden?

## RELEVANTE ASPEKTE DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR

### **Schwangere Frauen**

Schwangere Frauen werden in der Regel von den Fluggesellschaften bis zur Vollendung der 31. Schwangerschaftswoche befördert.

Das ärztliche Attest muss die schwangere Frau bei ihrem Ausreisetermin bei sich führen.

Weiter ist es zu empfehlen, dass im Rahmen der Beratung besprochen wird, dass der Mutterpass den Förderungsanträgen beigelegt werden darf.

### **Menschen mit Erkrankung**

Handelt es sich in der Rückkehrberatung um Menschen mit Krankheit, können nach festgestelltem Unterstützungsbedarf medizinisch bedingte Zusatzkosten bei IOM beantragt und gewährt werden.

Dazu können Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige gehören und auch medizinisch notwendige zusätzliche Kosten für Transport und medizinisch notwendige Zusatzgeräte.

Damit die Rückkehr für den betroffenen Menschen in Ruhe vorbereitet werden kann, ist es von großer Bedeutung, mit der zuständigen Ausländerbehörde in einem sog. Fallgespräch ein großzügiges Zeitfenster für den Rückkehrtermin zu verabreden.

### Passbeschaffung

Ganz gleich, ob es sich um eine echte freiwillige Rückkehr oder um eine erzwungene Rückkehr handelt, in beiden Fällen wird die betroffene Person von der zuständigen Ausländerbehörde aufgefordert, an der Passbeschaffung mitzuwirken.

Infolge dessen sind die Personen verpflichtet, bei den Konsulaten oder Botschaften ihrer Herkunftsländer vorzusprechen, um dort ihre Pässe zu beantragen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass dieser Beratungspunkt intensiv begleitet werden sollte.

Im Besonderen, weil der Zugang zu den Behörden /Schulen und medizinischen Einrichtungen im Herkunftsland für die Betroffenen leichter ist, wenn sie im Besitz ihrer Pässe sind.

Aktuell ist es bei den zuständigen Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein nicht einheitlich geregelt, dass jede betroffene Person ein Formular als schriftliche Bestätigung des Besuchs beim Konsulat /Botschaft ausgehändigt bekommt, um so den Besuch nachhaltig zu beweisen.

Im Allgemeinen werden keine Termine vergeben.

Steht die betroffene Person dann an der Botschaft vor verschlossenen Türen oder aber wird sie nicht bedient, wird das in der Folge dann als „NICHT mitgewirkt“ von der zuständigen Ausländerbehörde bewertet.

Es ist wichtig, den Konsulats- /Botschaftsbesuch gut vorzubereiten und bei der zuständigen Behörde um ein Schreiben für den Besuch zu bitten.

Anmerkung Passgebühren: Erstattungserlass Stand 8. September 2015 , Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AslblG) Übernahme von Passgebühren

## ADRESSEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Ankunftszentrum Neumünster | Haart 148 | 24539 Neumünster | Tel.: 04321 5561-0
- Außenstelle Boostedt | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 0911-94344349

### Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- Abteilung IV 2 - Integration und Zuwanderung  
Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel |  
Norbert Scharbach, Tel.: 0431-9882040, E-Mail: [norbert.scharbach@im.landsh.de](mailto:norbert.scharbach@im.landsh.de)  
Kontakt: Referatsleitung Frau Katja Ralfs, Tel.: 0431-9883268  
E-Mail: [katja.ralfs@im.landsh.de](mailto:katja.ralfs@im.landsh.de)
- Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel | Tel.: 0431 988-3298  
Jörg Seiffert | [joerg.seiffert@im.landsh.de](mailto:joerg.seiffert@im.landsh.de) | Telefon: 0431/988-3277 T  
Regina Reger | [regina.reger@im.landsh.de](mailto:regina.reger@im.landsh.de) | Telefon: 0431 988-3280  
Fax: 0431 988-3299  
Anke Lorenzen | [anke.lorenzen@im.landsh.de](mailto:anke.lorenzen@im.landsh.de) | Telefon: 0431 988-3289  
Maike Matthiesen | [maike.matthiesen@im.landsh.de](mailto:maike.matthiesen@im.landsh.de) | Telefon: 0431 988-2156

### Landesamt für Ausländerangelegenheiten

- LfA Neumünster | Haart 148 | 24539 Neumünster | Tel.: 04321 974-0
- Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) in Boostedt | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 04393 96710-100
- AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“<sup>①</sup>  
Haart 148  
24539 Neumünster  
04321 974-115  
[Nele.Brueser@lfa.landsh.de](mailto:Nele.Brueser@lfa.landsh.de)  
[tobias.klaus@lfa.landsh.de](mailto:tobias.klaus@lfa.landsh.de)  
[Claudia.vonDohlen@lfa.landsh.de](mailto:Claudia.vonDohlen@lfa.landsh.de)  
[Angela.Thiemer@lfa.landsh.de](mailto:Angela.Thiemer@lfa.landsh.de)  
[Jörg.Jänicke@lfa.landsh.de](mailto:Jörg.Jänicke@lfa.landsh.de)  
[projekt.amif@lfa.landsh.de](mailto:projekt.amif@lfa.landsh.de)

---

<sup>①</sup> Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert

## ADRESSEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

- **Kreis Dithmarschen** | Fachdienst für Ordnung und Sicherheit | Ausländerbehörde | Stettiner Straße 30 | 25736 Heide  
Tel.: 0481 97-0  
<http://www.dithmarschen.de/>
- **Kreis Herzogtum-Lauenburg** | Fachdienst Ordnung | Ausländerbehörde | Barlachstraße 2 | 23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541 888-0  
<http://www.kreis-rz.de/>
- **Kreis Nordfriesland** | Fachdienst Kommunales und Ordnung | Ausländerbehörde | Marktstraße 6 | 25813 Husum  
Tel.: 04841 67-0  
<https://www.nordfriesland.de/>
- **Kreis Ostholstein** | Fachdienst Sicherheit und Ordnung | Ausländerbehörde und Standesamtsaufsicht | Lübecker Straße 41 | 23701 Eutin  
Tel.: 04521 788-0  
<http://www.kreis-oh.de/>
- **Kreis Pinneberg** | Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz | Ausländerbehörde (22-3) | Kurt-Wagener-Straße 11 | 25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 4502-0  
<https://www.kreis-pinneberg.de/>
- **Kreis Plön** | Ausländerbehörde | Hamburger Straße 17 | 24306 Plön  
Tel.: 04522 743-0  
<https://www.kreis-ploen.de/>
- **Kreis Rendsburg-Eckernförde** | Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen | Ausländerbehörde | Kaiserstraße 8 | 24768 Rendsburg  
Ansprechpartner Rückkehr: Sarah-Jane Ilgner Tel.: 04331 202-108  
<http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/>
- **Kreis Schleswig-Flensburg** | Fachdienst Ordnungsangelegenheiten | Ausländerbehörde | Flensburger Straße 7 | 24837 Schleswig  
Tel.: 04621 87-0  
<https://www.schleswig-flensburg.de/>
- **Kreis Segeberg** | Fachdienst Ausländer- und Asylangelegenheiten | Ausländerbehörde | Hamburger Straße 30 | 23795 Bad Segeberg  
04551 951-0  
<https://www.segeberg.de/>

## ADRESSEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

- **Kreis Steinburg** | Ordnungsamt | Ausländerbehörde | Viktoriastraße 16 - 18 | 25524 Itzehoe  
Tel.: 04821 69-0  
<http://www.steinburg.de/>
- **Kreis Stormarn** | Fachdienst Öffentliche Sicherheit | Ausländerbehörde | Mommsenstraße 13 | 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 160-0  
<http://www.kreis-stormarn.de/>
- **Stadt Flensburg** | Fachbereich Bürgerservice, Schutz, Ordnung, Ausländerangelegenheiten | Ausländerbehörde | Rathausplatz 1 | 24931 Flensburg  
Tel.: 0461 85-0  
<http://www.flensburg.de/>
- **Landeshauptstadt Kiel** | Bürger- und Ordnungsamt | Ausländerbehörde | Fabrikstraße 8 | 24103 Kiel  
Tel.: 0431 901-0  
<https://www.kiel.de/>
- **Hansestadt Lübeck** | Melde- und Gewerbeangelegenheiten / AusländerInnenangelegenheiten und Staatsangehörigkeiten | Dr.-Julius-Leber-Straße 46 - 48 | 23552 Lübeck  
Tel.: 0451 122 33 22  
<http://www.luebeck.de/>
- **Stadt Neumünster** | Bürgerbüro und Ausländerangelegenheiten | Ausländerbehörde | Großflecken 59 | 24534 Neumünster  
Tel.: 04321 942-0  
<http://www.neumuenster.de/>

## ADRESSEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN FÜR DIE FRAGEN DER RÜCKKEHRBERATUNG

- **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein** | Kanalufer 48 | 24768 Rendsburg  
Mitglied der Härtefallkommission: Doris Kratz-Hinrichsen  
E-Mail: [kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de](mailto:kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de) | Tel.: 04331 593-189
- **AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“**<sup>①</sup>  
Wiebke Schümann | E-Mail: [schuemann@diakonie-sh.de](mailto:schuemann@diakonie-sh.de) | Tel.: 04331 593-188
- **Mobile unabhängige Rückkehrberatung**  
Solveigh Deutschmann | E-Mail: [deutschmann@diakonie-sh.de](mailto:deutschmann@diakonie-sh.de) | Tel.: 04331 593-242
- **Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH** | Karolinenweg 1 | 24105 Kiel | Stefan Schmidt  
E-Mail: [fb@landtag.ltsh.de](mailto:fb@landtag.ltsh.de) | Tel.: 0431 988-1291
- **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.** | Beratung und Information zu Rechtshilfen, Bleiberechtssicherung und sozialer Nothilfe | Sophienblatt 82-86 | 24114 Kiel  
E-Mail: [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de) | Tel.: 0431 735-000 | F.: 0431 736-077  
<https://www.frsh.de/>
- **Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.**  
Falckstr. 9 | 24103 Kiel  
E-Mail: [lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de](mailto:lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de) | Tel.: 0431 33- 60 75
- **Jüdische Gemeinde Kiel/ Beratung jüdischer Rückkehrer\*innen zu Fragen von Rückkehr und Weiterwanderung**  
Jahnstraße 3 | Dr. Inna Shames | Tel.: 0431 6575030

## WEITERE ADRESSEN

- **IOM Nürnberg**  
E-Mail: [lkroker@iom.int](mailto:lkroker@iom.int)  
Tel.: 0911 4300 128 | Fax: 0911 4300-228
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** | Frankenstraße 210 | 90461 Nürnberg  
[reintegration@bamf.bund.de](mailto:reintegration@bamf.bund.de)
- **Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr**  
Badensche Straße 23 | 10715 Berlin
- **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit**  
Friedrich-Ebert-Allee 40 | 53113 Bonn

---

<sup>①</sup> Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert

## MIGRATIONSBERATUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (MBSH)

Die landesfinanzierte Migrationsberatung ist ein Beratungsangebot in Schleswig-Holstein, das allen Personengruppen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Sie ist Ansprechpartnerin in Fragen sowohl zum Aufenthaltsrecht, als auch zu allen Fragen der Integration.

Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können in Schleswig-Holstein auf ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zurückgreifen.

In der Regel gehören die Beratungsstellen zu den freien Wohlfahrtsverbänden. Da aus Platzgründen in diesem Handbuch nicht alle Beratungsstellen aufgelistet werden können, finden Sie anbei einen Link zu den konkreten Kontaktadressen in allen Regionen in Schleswig-Holstein

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/beratungsdienste.html>

Sie können aber auch bei den Wohlfahrtsverbänden nach der Einrichtung in Ihrer Nähe nachfragen.

- AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
AWO Interkulturell  
Sibeliusweg 4  
24109 Kiel  
Telefon: 0431-5114-0
- Caritasverband Schleswig-Holstein e.V.  
Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Telefon: 0431-5902-34
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.  
Zum Brook 4  
24143 Kiel  
Telefon: 0431-5602-23
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg  
Telefon: 0431-593-243
- DRK - Landesverband Schleswig-Holstein  
Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Telefon: 0431-5707-126



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AA	Auswärtiges Amt
ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
AG	Aufenthaltsgestattung
AKN	Ankunftsnachweis
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AsylbIG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BLK-IRM	Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement
BMI	Bundesministerium des Innern
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
ERIN	European Reintegration Network
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GG	Grundgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GK	Generalkonsulat
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
HFK	Härtefallkommission
IOM	Internationale Organisation für Migration
LfA	Landesamt für Ausländerangelegenheiten
MB S-H	Migrationsberatung in Schleswig-Holstein
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
NE	Niederlassungserlaubnis
NGO	Non-Government-Organisation
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
SH	Schleswig-Holstein
ZIRF	Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung





